OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-702886/2/ER/NIS

Datum:
Linz, 18. Juli 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Reitter über die Beschwerde des A__, B__, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 8. Mai 2024, GZ: BHLL/924100033390/24, wegen Übertretung des Meldegesetzes

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, das angefochtene Straferkenntnis aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.

II. Die beschwerdeführende Partei hat weder einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens noch zu jenen des behördlichen Verwaltungsstrafverfahrens zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis vom 8. Mai 2024, GZ: BHLL/924100033390/24, verhängte die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (im Folgenden: belangte Behörde) über den nunmehrigen Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) eine Geldstrafe in der Höhe von 80 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 1 Tag 13 Stunden) wegen Übertretung des Meldegesetzes 1991 (MeldeG).

Die belangte Behörde führt dazu spruchgemäß aus:

„1. Datum/Zeit: 18.03.2024, 00:35 Uhr
Ort: B__
Betroffenes Fahrzeug: PKW, Kennzeichen: aaa (D)

Zum oa. Tatzeitpunkt und -ort wurde von Beamten der Polizeiinspektion C__ festgestellt, dass Sie zumindest seit 9.11.2019 in B__, mit Hauptwohnsitz Unterkunft genommen und es zumindest bis zum 18.3.2024 unterlassen haben, sich beim Meldeamt dort polizeilich mit Hauptwohnsitz anzumelden, obwohl, wer in einer Wohnung mit Hauptwohnsitz Unterkunft nimmt, sich innerhalb von drei Tagen danach bei der Meldebehörde anzumelden hat. Sie sind an der oa. Adresse mit Nebenwohnsitz polizeilich angemeldet, obwohl es sich um einen Hauptwohnsitz handelt.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:

1. § 2 Abs. 1, § 3 Abs. 1, i.V.m. § 22 Abs. 1 Z. 1 Meldegesetz 1991 (MeldeG), BGBl. Nr. 9/1992, i.d.F. BGBl. Nr. 89/2023“

In der Begründung führt die belangte Behörde im Wesentlichen aus, es stehe fest, dass der Bf zumindest seit 9. November 2019 in, B__, mit Hauptwohnsitz im Sinne des MeldeG genommen und es zumindest bis 18. März 2024 unterlassen habe, sich beim Meldeamt polizeilich mit Hauptwohnsitz anzumelden. Somit sei der Tatbestand gemäß § 2 Abs 1, § 3 Abs 1 iVm § 22 Abs 1 Z 1 MeldeG als erfüllt anzusehen. Auch der subjektive Tatbestand sei im Lichte der Fahrlässigkeitsvermutung des § 5 Abs 1 VStG als erfüllt anzusehen. Im Rahmen der Strafbemessung habe die belangte Behörde die Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie allfällige Sorgepflichten des Bf berücksichtigt. Sonstige strafmildernde oder -erschwerende Gründe seien nicht bekannt. Die verhängte Geldstrafe sei als angemessen zu betrachten.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob der Bf mit Schreiben vom 27. Mai 2024 Beschwerde, in der er zusammengefasst vorbringt, es sei entgegen den Feststellungen der belangten Behörde falsch, dass er nur unregelmäßig nach

Deutschland fahre. Er habe in, B__, lediglich einen Nebenwohnsitz. Die Familie des Bf sei nicht in Österreich, sondern in Deutschland.

I.3. Mit Schreiben vom 4. Juni 2024 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt den bezughabenden Verwaltungsstrafakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.
Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verwaltungsstrafakt und die Beschwerdeschrift. Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs 2 VwGVG entfallen, da bereits aufgrund der Aktenlage feststeht, dass das mit Beschwerde angefochtene Straferkenntnis aufzuheben ist.

I.4. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

Der Bf hatte an der Adresse X-Strasse von 4. Februar 2005 bis 8. November 2019 einen Hauptwohnsitz gemeldet. Seit 9. November 2019 hatte der Bf dort einen Nebenwohnsitz gemeldet.

II. Beweiswürdigung:

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei und unbestritten aus dem vorgelegten Verwaltungsstrafakt, insbesondere der insofern vom Bf unbestrittenen Anzeige vom 25. März 2024.

III. Die maßgeblichen Bestimmungen des Meldegesetzes 1991 – MeldeG, BGBl. Nr. 9/1992 in der im Tatzeitpunkt geltenden Fassung BGBl. I Nr. 160/2023, lauten wie folgt:

„Begriffsbestimmungen

§ 1. (1) Unterkünfte sind Räume, die zum Wohnen oder Schlafen benutzt werden.
[…]
(6) Ein Wohnsitz eines Menschen ist an einer Unterkunft begründet, an der er sich in der erweislichen oder aus den Umständen hervorgehenden Absicht niedergelassen hat, dort bis auf weiteres einen Anknüpfungspunkt von Lebensbeziehungen zu haben.
[…]

Meldepflicht und Ausnahmen von der Meldepflicht

§ 2. (1) Wer in einer Wohnung oder in einem Beherbergungsbetrieb Unterkunft nimmt oder eine solche Unterkunft aufgibt, ist zu melden.
[…]

Unterkunft in Wohnungen; An- oder Ummeldung

§ 3. (1) Wer in einer Wohnung Unterkunft nimmt, ist innerhalb von drei Tagen danach bei der Meldebehörde anzumelden.

[…]

Erfüllung der Meldepflicht

§ 7. (1) Die Meldepflicht trifft den Unterkunftnehmer.

[…]

Strafbestimmungen

§ 22. (1) Wer

1. die ihn treffende Meldepflicht nach den §§ 3, 4, 5 oder 6 nicht erfüllt oder
2. eine Anmeldung vornimmt, obwohl keine Unterkunftnahme erfolgt ist oder
3. eine Abmeldung vornimmt, obwohl die Unterkunft nicht aufgegeben werden soll oder
4. bei einer An-, Ab- oder Ummeldung unrichtige Identitätsdaten (§ 1 Abs. 5a) angibt oder

[…]

begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 726 Euro, im Wiederholungsfall mit Geldstrafe bis zu 2 180 Euro, zu bestrafen.

[…]“

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

IV.1. Der objektive Tatbestand des § 22 Abs 1 Z 1 iVm § 3 Abs 1 MeldeG ist erfüllt, wenn jemand, der in einer Wohnung Unterkunft genommen hat, sich nicht innerhalb von drei Tagen danach bei der Meldebehörde angemeldet hat. Die Erfüllung des objektiven Tatbestands der vorgeworfenen Verwaltungsübertretung erfordert sohin das Bestehen einer Meldepflicht. Die Meldepflicht wird gemäß § 2 Abs 1 MeldeG bei Unterkunftnahme ausgelöst.

Bei dieser Unterkunftnahme wird jedoch nicht auf die Wohnsitzqualität (Hauptwohnsitz/Nebenwohnsitz) abgestellt, sondern lediglich darauf, dass eine Unterkunft genommen wurde (vgl *Gartner/Keplinger*, Meldegesetz 1991 – Praxiskommentar[7], § 2, Anm 2, 49). Dass der Bf an der ggst Adresse Unterkunft genommen hat, ist unbestritten. Diese Unterkunftnahme hat eine Meldepflicht ausgelöst, der er zunächst durch die Meldung eines Hauptwohnsitzes von 4. Februar 2005 bis 8. November 2019, anschließend durch Meldung eines Nebenwohnsitzes ab 9. November 2019 nachgekommen ist. Die Meldebehörde ist bei der (beabsichtigten) Anmeldung nicht verpflichtet, die Angaben hinsichtlich der Wohnsitzqualität zu überprüfen (vgl *Gartner/Keplinger*, Meldegesetz 1991 – Praxiskommentar[7], § 3, Anm 1, 62, uHa VwGH 17.10.2017, Ro 2016/01/0011).

Der Meldegesetzgeber begegnet der Frage, wie mit einer bereits durchgeführten, in der Folge jedoch als unrichtig angenommenen Hauptwohnsitzmeldung

umzugehen ist, durch die §§ 15 und 17 MeldeG (vgl VwGH 17.10.2017, Ro 2016/01/0011).

§ 15 MeldeG regelt die Berichtigung des lokalen Melderegisters, wobei gemäß § 15 Abs 1 MeldeG eine Berichtigung der Wohnsitzqualität nur nach einem Verfahren gemäß § 15 Abs 7 MeldeG (Verfahren bei mehrfacher Hauptwohnsitzmeldung) oder nach einem Reklamationsverfahren gemäß § 17 MeldeG zulässig ist.

§ 17 MeldeG regelt das Reklamationsverfahren, in dem ausschließlich die Wohnsitzqualität geprüft wird. Dieses Verfahren kann nur auf Initiative eines Bürgermeisters in Gang kommen und wird nicht von den Sicherheitsbehörden geführt, da es sich um keine Angelegenheit handelt, die typischerweise in den Aufgabenbereich der Sicherheitsverwaltung fällt (vgl RV 1334 BlgNr XVIII. GP, 14).

Die Strafbestimmungen sehen keine Strafe für unrichtige Angaben hinsichtlich der Wohnsitzqualität vor. Es ist nicht Aufgabe der Meldebehörde, die Richtigkeit der Angaben zur Wohnsitzqualität zu überprüfen. Hierfür spricht insbesondere die Überlegung, dass die Prüfung, ob die Angabe zur Wohnsitzqualität den Tatsachen entspricht, dem Reklamationsverfahren vorbehalten sein und nicht im Rahmen eines Verwaltungsstrafverfahrens stattfinden soll (RV 1334 BlgNr XVIII. GP, 16).

IV.2. Zumal der Bf seiner Verpflichtung zur Meldung seiner Unterkunftnahme gemäß § 3 Abs 1 MeldeG nachgekommen ist, hat er den objektiven Tatbestand der ihm vorgeworfenen Verwaltungsübertretung nicht erfüllt.

Gemäß § 45 Abs 1 Z 2 VStG hat die Behörde von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn der Beschuldigte die ihm zur Last gelegte Verwaltungsübertretung nicht begangen hat. Da der Bf den objektiven Tatbestand der vorgeworfenen Verwaltungsübertretung nicht erfüllt hat, hat er die ihm zur Last gelegte Verwaltungsübertretung nicht begangen.

V. Im Ergebnis ist der Beschwerde daher stattzugeben, das angefochtene Straferkenntnis aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren einzustellen.

Bei diesem Ergebnis hat der Bf gemäß § 52 Abs 8 und 9 VwGVG weder einen Beitrag zu den Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens vor der belangten Behörde noch zu jenen des Beschwerdeverfahrens zu leisten.
VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die Voraussetzungen für die Erhebung einer Revision fehlen, da sich das

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich auf einen klaren Gesetzeswortlaut stützen konnte (vgl VwGH 21.1.2015, Ra 2015/12/0003).

Für den Bf ist nach der Bestimmung des § 25a Abs 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte

Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Reitter